

Kurztitel

Druckvorstufentechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 278/2005

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text**Eingeschränkte Zusatzprüfung**

§ 11. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Medienfachmann - Mediendesign oder im Lehrberuf Medienfachmann - Medientechnik kann eine im Vergleich zu § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Druckvorstufentechnik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Fachgespräch. Für diese Zusatzprüfung gilt § 6 sinngemäß.